

Erläuterungen zur Prüferentschädigung der Handelskammer Hamburg

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als prüfende Person, geregelt nach dem Berufsbildungsgesetz, gewährt die Handelskammer Hamburg eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Fahrtkosten und bare Auslagen in sinngemäßer Anwendung der Entschädigung für ehrenamtliche Richter nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Entschädigungsanträge sind von den Prüfungsausschussmitgliedern über das Online-Prüferportal der Handelskammer einzureichen.

Was kann abgerechnet werden?

Zeitversäumnis:

- a) Zeitversäumnisse wegen einer Ausschusssitzung werden inklusive der Zeit für die Hin- und Rückfahrt mit 7€ je Stunde entschädigt. Die Zeitversäumnis ist gesetzlich auf maximal 10 Stunden pro Tag begrenzt. *
- b) Prüfertätigkeiten außerhalb einer Ausschusssitzung für die Korrektur und Bewertung von Prüfungsarbeiten, für die Vor- und Nachbereitung einer Prüfung, für die Erarbeitung von Prüfungsaufgaben oder für die Erarbeitung von Stellungnahmen bei Widersprüchen werden ebenfalls mit 7€ je Stunde entschädigt. **

Prüfungsausschussmitglieder, die in der Gemeinde, in der Prüfung/Sitzung stattfindet, weder wohnen noch beruflich tätig sind, erhalten für die Zeit der Abwesenheit vom Wohnort aus Anlass einer Ausschusssitzung bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden ein Tagegeld von 14€. *

Fahrtkosten:

- a) Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug vom Wohn- oder Arbeitsort zum Prüfungs- oder Sitzungsort (und zurück) werden mit 0,42€ pro gefahrenen Kilometer erstattet. Mehrkosten für davon abweichende Fahrtstrecken werden im Regelfall nicht erstattet. ***
- b) Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohn- oder Arbeitsort zum Prüfungs- bzw. Sitzungsort (und zurück) werden bei Vorlage des Beleges erstattet. Bei Fahrten innerhalb des HVV wird bis zum Preis einer Ganztageskarte (2 Ringe) auf die Vorlage des Beleges verzichtet. ****

Taxikosten, Leihgebühren für Fahrzeuge oder ähnliches werden im Regelfall nicht erstattet.

Bare Auslagen:

- a) Erstattungen von notwendigen Barauslagen erfolgen grundsätzlich nur gegen Nachweis.
- b) Ortsübliche Parkentgelte werden bei Vorlage des Beleges erstattet. ****
- c) Ab einer Sitzungsdauer/Prüfungsdauer von mindestens 4 Stunden kann ohne Beleg eine Verpflegungspauschale von 15€ geltend gemacht werden. ****
- d) Notwendige Kopierkosten werden erstattet; die ersten 50 Seiten mit 0,50€ je Seite, ab der 51. Seite mit 0,15€ je Seite. **

Verdienstaussfall:

Ein Verdienstaussfall aufgrund der Teilnahme an einer Ausschusssitzung wird gegen Nachweis erstattet. Die Höhe der Entschädigung beträgt maximal 29€ je Stunde und ist auf 10 Stunden pro Tag begrenzt. Antragsformulare sind bei der Handelskammer erhältlich. ****

Hinweis:

Für die Versteuerung der gewährten Beträge sind die Prüfungsausschussmitglieder selbst verantwortlich. Die Aufwandsentschädigung für Prüferinnen und Prüfer ist in der Regel gemäß §3 Nr. 26 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EstG) bis zu einer Höhe von 3.000€ im Jahr steuerfrei. Auch bei Nichtüberschreiten des Freibetrages empfehlen wir, steuerlichen Rat einzuholen und die Beträge in der Steuererklärung anzugeben.

Eintragung im Online-Prüferportal unter der Rubrik:
* ZEITVERSÄUMNIS
** PRÜFERTÄTIGKEITEN
*** FAHRTKOSTEN PKW
**** BELEGE

Stand: Januar 2024